seinen Genossen erprobte Undurchdringlichkeit des Gefieders anzeigt, ist im Original, wie ich mich an einer Reihe von Originalsiegeln des 13. und 14. Jahrhunderts überzeugt habe, gar nicht vorhanden. Das Siegel ist also nicht ganz genau gezeichnet; statt des gemauerten Leibes soll es vielmehr einen gefiederten haben.

Nürnberg.

Hans Bösch.

Zur Narrenlitteratur des XVI. Jahrhunderts.

inen kleinen Beitrag zur Kenntnis von der Verbreitung der Narrenlitteratur in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts gewährt ein
Blatt aus einer Sammelhandschrift des Nürnberger Patriziers Hieronimus Koler, welche sich in der Bibliothek des Germanischen Museums
(Hs. 2908. 2.) befindet. Daselbst ist als Fol. 34 ein Blatt eingeklebt, welches
offenbar die handschriftliche Nachbildung eines fliegenden Blattes darstellt,
dessen Text zugleich die hochdeutsche Übersetzung eines Abschnittes aus Murners Narrenbeschwörung (Cap. 21, V. 1—52) bildet.

Das Blatt zeigt in der unteren linken Ecke das bis zu ³/4 Blatthöhe sich erhebende Brustbild eines nach links gewandten Juristen in Schaube und Barett, der einen Brief mit anhängendem Siegel zwischen beiden Händen hält. Links von der Figur, etwa in Mundhöhe, ist auf einer sehr flüchtig gezeichneten, an einer Schlinge hängenden viereckigen Tafel die Überschrift des Textes zu lesen, mit einem sehr wirren Monogramm, das ich nicht zu entziffern vermag, und der Jahreszahl 1532. Unter der Tafel steht das Motto: »Bekentt ist halb gebeicht«. Zur Dekoration ist unterhalb dieses Mottos und ferner in der oberen linken Ecke je ein Narrenkopf angebracht, beide mit gesenkten Eselsohren, an deren Enden eine Schelle hängt. Der untere dieser beiden Köpfe ist aus einem anderen Blatte ausgeschnitten und aufgeklebt, doch sind sie beide offenbar von derselben, nicht sehr geschickten Hand gezeichnet. Unter dem oberen Kopfe zeigt ein Handweiser zum Anfang des Textes.

Oberhalb des Juristenbildes stehen die Verse 1—14, und rechts von diesen und hinter Kopf und Rücken der Figur herab die folgenden 41 Verse. Der Text steht innerhalb der Randlinien, die die Umgrenzung des Bildes darstellen. Man hat sich also den Druck des Blattes so zu denken, daß die betr. leer gebliebenen Stellen des Holzstockes ausgesägt und in das entstandene Loch die Lettern eingesetzt wurden, so daß nun mit einem einzigen Abzuge Text und Abbildung zugleich gedruckt werden konnten. Der Text ist von Koler selbst geschrieben, doch ist die sonst sehr große und kräftige Handschrift desselben hier klein und zierlich, offenbar infolge des Bestrebens, den ziemlich umfangreichen Text auf der Seite unterzubringen. Eben in diesem deutlichen Bemühen finde ich einen Hauptgrund für die Annahme, daß es sich um die Abschrift eines Flugblattes handelt, denn ohne besondere Veranlassung würde

Koler seine Handschrift kaum auf ein Viertel verkleinert haben. Aber auch die ganze Anordnung von Text und Darstellung macht durchaus den Eindruck, dass man es mit einem Flugblatte zu thun hat. Ebenso spricht dafür die verallgemeinernde Moral, die als Schlus angefügt ist, zumal da bei Murner der Abschnitt noch gar nicht mit Vers 52 schließt, und wenn es sich nur um eine Übersetzung desselben gehandelt hätte, so wäre kein ersichtlicher Grund vorhanden gewesen, das vorliegende Original zu verkürzen. Dieses letztere dagegen war durch die Rücksicht auf den Raum geboten, sobald es sich um ein Flugblatt handelte. Da in diesem Falle nun auch die Verse ganz aus dem Zusammenhange der Narrenbeschwörung herausgerissen wurden, so wird es verständlich, dass man auch in Vers 48 die Worte der Vorlage: »Darum ich müsz üch hie beschweren« nicht mehr gebrauchen konnte.

Demnach liegt uns also die handschriftliche Fassung eines Flugblattes vor, und zugleich ein interessanter Beweis für die Beliebtheit von Murners Narrenbeschwörung. Dass Koler selbst auf den Gedanken gekommen sein sollte, einen Abschnitt dieses Buches als Flugblatt zu verwenden, und dass wir in dem vorliegenden Blatte also den ersten Entwurf dazu erblicken müsten, ist nach dem übrigen Inhalt seiner Handschriften, die meist aus Lebens- und Familiennachrichten etc. bestehen, nicht anzunehmen. Vielmehr haben wir es wohl mit der Abschrift eines wirklich in Druck erschienenen Blattes zu thun, welches Koler als angehenden Juristen inhaltlich interessierte ¹). Ob sich die Jahreszahl 1532 auf die Zeit des Druckes oder auf die der Abschrift bezieht, läst sich nicht entscheiden, doch ist wohl das erstere anzunehmen. Es liegt uns also die Abschrift eines Flugblattes vor, welches genau 20 Jahre nach der ersten datierten Ausgabe der Narrenbeschwörung gedruckt wurde ²).

Sprachlich will ich nur eine Bemerkung machen, nämlich zu dem Ausdruck »trocken scheren« (V. 48), der in Grimms »Deutschem Wörterbuche« nicht richtig erklärt ist. Daselbst heißt es Bd. VIII, pag. 2575 unter der Chiffre h: »besondere beachtung verdient die redensart, einen trocken scheren eigentlich einen barbieren, ohne ihn vorher einzuseißen.« Diese Erklärung ist an sich schon nicht gut denkbar, es handelt sich aber auch gar nicht um eine besondere Art der Thätigkeit des Barbierers, sondern um einen handwerksmäßigen Unterschied zwischen der Arbeit der Barbierer und der der Bader. Um diese meine Anschauung zu belegen und zugleich im einzelnen deutlich zu machen, verweise ich auf eine allerdings ca. 150 Jahre jüngere Stelle, die ich in dem Buche »Von Ursprung und Herkommen samt der Beschreibung aller Hand Wercker in der Stadt Nürnberg« ³) finde: »Die Barbierer haben auch nun eine lange Zeit einen großen Streit und Rechtfertigung mit dem Bader Hand-

¹⁾ Hieronimus Koler, geb. 1508 zu Nürnberg, kam 1548 ins Stadtgericht und wurde im Jahre 1560 Stadtrichter daselbst.

²⁾ Vgl. K. Goedeke, Grundrifs z. Gesch. d. d. Dichtung. 2. Aufl. II, pg. 216.

³⁾ Bibliothek der Merkel'schen Familienstiftung, deponiert im Germanischen Nat.-Museum, Hs. 981, c. 1690. 2. pg. 131. Vgl. auch Joh. Ferd. Roth, Fragmente zur Geschichte der Bader, Barbierer, Hebammen . . . in der freyen Reichsstadt Nürnberg. 1792. kl. 4. pg. 22.

werck, dass dieselben Niemand, wie Sie reden trucken scheeren sollen, sondern nur die würcklich in ihren badstuben baden, und also ausgezogen und nass nur das Haar, und bart buzen dersfen. Nun aber galt das Treiben in den Badestuben und die Behandlung durch die Bader bis hoch in das 16. Jahrhundert hinein als größte Annehmlichkeit, wie denn das Baden zu den sieben mittelalterlichen Seligkeiten gehörte. Der Ausdruck »trocken scheren bedeutet also ursprünglich nur eine Behandlung, die nicht so vergnüglich ist wie diejenige, die man in den Badestuben erfährt. Erst nachdem dieser Gedanke im Anschluß an den Gebrauch des einfachen Wortes »scheren stärker betont wurde, kam die Redensart, »trocken scheren zu der Bedeutung des Plagens und Quälens.

Im Folgenden gebe ich den Text in der Weise wieder, das ich die Abweichungen von Murner durch die Anmerkungen deutlich mache, wobei ich Goedekes Ausgabe der Narrenbeschwörung folgen lasse. Die selbständigen Einschiebungen werden durch gesperrten Druck kenntlich gemacht.

Ich red ein loch yetz durch ein brieff | so braitt weitt 4) vnd auch so tieff | vnd triff man weib vnd ir kinder | stundens schon zwo meill dar hinder X. 1532.

Bekentt ist halb gebeichtt.

Sitztt dir der sathan⁵) auff der zungen das du so schedigest altt vnd junge vnd die frumen brieff zersthichst an mir armen man dich richst

- 5. der dir ny kein leidt hatt gethan du zwingst mich an den bethel gon vnd seztt dir fur ein faulle sachen mitt roszwasser mich woll richen wellen machen wasz zeuchstu mich vnd meine kindtt.
- 10. die leider yeztt verdorben sindtt. so wir doch brieff vnd sigill hatten die wir von gantzem ratt erbatten so finstu nu ein cleuszlein drin die krumbst vnd beugst nach deinem syn
- 15. wie ich dem rechten lauffen noch so hastu ⁶) meinem brieff gemachtt ein loch vnd hast das rechtt getrogen fayll darumb du auch zeugst am narensayll wie du dich rumst ist leider war

⁴⁾ breit und wit. 5) tüfel.

⁶⁾ hast. 7) nüt gar.

- 20. vnd felest nichts ⁷) vmb ein har
 das du vill gutter frumer sachen
 hast schentlich kunen hincken machen
 der bössen auch herwiderum(b)
 sy warent faull falsch oder krum
- 25. es war 8) kein sachen ny so kaltt wen man euch den senfft bezaltt vnd nam von euch consilium so wasz sy rechtt wer sy schon krum wen ir all ding kundtt richtten
- 30. rips vnd raps all krummen schlichtten so denck daran du lieber weinschlauch 9) das gott wirtt selber richtten auch dein eigen sach dir legen fur da brauch vernu[n]fft die selb glosir
- 35. den er verstett sich woll auff rechtten lest jm kein stroen partt nit flechten rechenstu 10) herfur ein falchse (sic) glosz mein sorg wer vnsers hergotts rossz dem wurtt dein sattel vbel stan
- 40. damitt du betreugst mannchen man wie offt habt ir das rechtt verzogen das nun das vrtteill wird gepflogen wen ir den schon die sach verliertt so habtt ir baltt da appelirtt
- 45. vrsach ¹¹) gen Rom genumen wie soll ich armer naher kumen also kundtt ir das rechtt verkeren darumb thue ich euch hie drucken scheren ¹²) wen ir die sachen hie verzichen
- 50. vnd schon dem richtter hie empflichen so faltt ir gott in sein vrtteill der tregt sein rechtt vmb kein gelt faill ach ir juristen | ir seitt gemeinlich bösse Cristen | darumb so helff euch gott | anderst ir kumptt in grosse nott.

Nürnberg.

Otto Lauffer.

⁸⁾ ward. 9) gouch. 10) brechtstu.

¹¹⁾ Euer sach. 12) Darum ich musz üch hie beschweren.